

## Mietbestimmungen für den Oldie-Bus der koveb

### § 1 Geltungsbereich

In Bezug auf die Anmietung des Oldie-Busses der Koblenzer Verkehrsbetriebe GmbH gelten für alle Verträge die nachstehenden Bedingungen. Die Beförderung und sonstige Dienstleistungen werden ausschließlich auf Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen erbracht.

### § 1 Mietgegenstand

- (1) Die koveb vermietet an den Mieter einen Oldtimerbus mit amtlichem Kennzeichen KO-VB 170, Baujahr 1970, nachfolgend „Oldie-Bus“ genannt.
- (2) Der Oldie-Bus ist mit folgenden Einrichtungen ausgestattet:
  - a) Theke und Kühlschrank
  - b) Bierzapfanlage mit hygienischem Einwegsystem
  - c) Radio mit Bluetooth-Funktion, Mikrofon
- (3) Die Leistung der koveb umfasst:
  - a) Bereitstellung des Oldie-Busses
  - b) Beförderung von Mieter und Fahrgästen auf der vereinbarten Route
  - c) Kilometerpauschale gemäß Mietdauer
  - d) Kraftstoff
  - e) technische Kosten und Wartung
  - f) Endreinigung im üblichen Umfang
  - g) Bereitstellung gekühlter Getränke und Gläser/Becher (wie vereinbart)
  - h) Einweisung in die Funktionsweise der Zapfanlage
- (4) Nicht Bestandteil der Leistung der koveb sind insbesondere:
  - a) die Beaufsichtigung der Fahrgäste, insbesondere von Kindern, Jugendlichen oder hilfsbedürftigen Personen
  - b) die Verwahrung oder Beaufsichtigung von Gegenständen, die der Mieter oder seine Fahrgäste im Oldie-Bus zurücklassen

### § 2 Mietzeit und Stornierung

- (1) Mietbeginn, Mietende und Mietdauer ergeben sich aus dem Bestellformular, das Bestandteil dieses Vertrages ist.
- (2) Eine verspätete Bereitstellung des Oldie-Busses von bis zu 10 Minuten gilt als vertragsgemäßer Mietbeginn und begründet keine Minderungs- oder

Schadensersatzansprüche.

- (3) Eine kostenfreie Stornierung ist bis spätestens 24 Stunden vor Mietbeginn möglich. Bei einer Stornierung weniger als 24 Stunden vor Mietbeginn sind 80 Prozent des vereinbarten Mietpreises zu zahlen.
- (4) Der Mieter wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass keine Insassenunfallversicherung besteht.

### § 3 Mietpreis und Zahlungsbedingungen

- (1) Der Mietpreis ergibt sich aus dem Bestellformular.
- (2) Bei vorzeitiger Beendigung der Fahrt aus Gründen, die der Mieter oder seine Fahrgäste zu vertreten haben, besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung.
- (3) Überschreitungen der vereinbarten Mietdauer werden gemäß der jeweils gültigen Preisliste nachberechnet.
- (4) Der Mietpreis wird dem Mieter in Rechnung gestellt und ist spätestens 10 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig.
- (5) Die koveb behält sich vor, je nach Art der Veranstaltung eine angemessene Kautions zu verlangen. Diese wird nach ordnungsgemäßer Beendigung der Mietzeit zurückerstattet, sofern keine Ansprüche bestehen.

### § 4 Fahrzeit und Fahrtroute

- (1) Abfahrts- und Ankunftsstelle ist: Schützenstraße 80-82, 56068 Koblenz – sofern nichts Abweichendes vereinbart ist.
- (2) Die Fahrzeit unterliegt den gesetzlichen Lenk- und Ruhezeiten.
- (3) Der Einsatz ist grundsätzlich auf das Stadtgebiet Koblenz sowie einen Umkreis von 30 Kilometern beschränkt, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.
- (4) Die Route ist vor Fahrtantritt mit der koveb abzustimmen. Die koveb behält sich vor, Strecken aus technischen oder sicherheitsrelevanten Gründen abzulehnen oder anzupassen.

## § 5 Nutzung des Oldie-Busses

- (1) Die maximale Anzahl der Fahrgäste beträgt 34 Personen. Diese darf nicht überschritten werden.
- (2) Der Oldie-Bus wird ausschließlich von Fahrpersonal der koveb geführt. Den Anweisungen des Fahrpersonals ist unbedingt Folge zu leisten.
- (3) Die Nutzung der Theke, des Kühlschranks und der Zapfanlage ist nach erfolgter Einweisung gestattet.
- (4) Die Versorgung mit Getränken erfolgt grundsätzlich über die Vermieterin. Angeboten werden Getränke der Bitburger Braugruppe. Getränke, die nicht zum Sortiment der Bitburger Braugruppe gehören (z. B. Sekt oder Wein), sind hiervon ausgenommen.
- (5) Das Mitbringen eigener alkoholischer Getränke ist nur nach vorheriger ausdrücklicher Zustimmung der Vermieterin erlaubt. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz sind vom Mieter einzuhalten.
- (6) Das Rauchen ist innerhalb des gesamten Fahrzeuginnenraums, einschließlich aller Sitz-, Steh- und Nebenbereiche, ausnahmslos und unabhängig von der Art des Rauchmittels untersagt.
- (7) Es ist untersagt, Einrichtungen des Oldie-Busses vertragswidrig zu nutzen, zu verändern oder zu beschädigen.
- (8) Es ist untersagt, am Oldie-Bus sowie innerhalb des Oldie-Busses Werbematerialien, Beschriftungen, Aufkleber oder sonstige werbliche Darstellungen anzubringen, vorhandene Werbung zu entfernen, zu verändern, unkenntlich zu machen oder durch andere Werbeinhalte zu ersetzen.

## § 6 Pflichten des Mieters

- (1) Der Mieter verpflichtet sich zu einem pfleglichen und sachgemäßen Umgang mit dem Oldie-Bus und dessen Einrichtungen.
- (2) Schäden oder Mängel sind unverzüglich dem Fahrpersonal mitzuteilen.
- (3) Bei erheblichen Verschmutzungen (z. B. Erbrochenes, Glasscherben, starke Verunreinigungen) ist der Mieter verpflichtet, den Bus zu reinigen bzw. die hierfür entstehenden Kosten zu tragen. Abfälle sind vom Mieter zu entfernen.

## § 7 Hausrecht und Ausschluss von Personen

- (1) Das Hausrecht im Oldie-Bus übt die koveb durch ihr Fahrpersonal aus.
- (2) Fahrgäste können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn sie den Betriebsablauf stören, andere gefährden oder den Anweisungen des Fahrpersonals nicht folgen. Ein Anspruch auf Rückerstattung besteht in diesem Fall nicht.
- (3) Eine wie öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) entsprechende allgemeine Beförderungspflicht ist nicht gegeben.

## § 8 Haftung des Mieters

Der Mieter haftet für alle Schäden am Oldie-Bus sowie an dessen Einrichtungen, die durch ihn oder seine Fahrgäste schuldhaft verursacht werden. Dies gilt auch für Folgeschäden und Ausfallzeiten.

## § 9 Haftung der Vermieterin

- (1) Die koveb haftet nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Für Sach- und Vermögensschäden haftet die Vermieterin nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
- (3) Der Oldie-Bus verfügt über eine Vollkaskoversicherung, die für die Dauer der Nutzung uneingeschränkt besteht.

## § 10 Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich zur Vertragsdurchführung und unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Weitere Informationen ergeben sich aus der Datenschutzerklärung der koveb auf [www.koveb.de/datenschutz](http://www.koveb.de/datenschutz)

## § 11 Höhere Gewalt

Kann die Vermietung aufgrund höherer Gewalt (z. B. extreme Witterung, behördliche Anordnungen, technische Ausfälle trotz ordnungsgemäßer Wartung) nicht durchgeführt werden, sind Schadensersatzansprüche ausgeschlossen. Bereits geleistete Zahlungen werden erstattet.

## § 12 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen diese Bestimmungen bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
- (3) Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist Koblenz.